



Harriet Rudolph, Helga Schnabel-Schüle. *Justiz = Justice = Justicia?: Rahmenbedingungen von Straffjustiz im frühneuzeitlichen Europa.* Trier: Kliomedia, 2003. 520 S. ISBN 978-3-89890-062-1.

Reviewed by Lars Behrisch

Published on H-Soz-u-Kult (June, 2003)

H. Rudolph u.a. (Hgg.): Justiz = Justice = Justicia?

Man hat sich daran gewöhnt, die Ansprüche an die Kohärenz und Inspiration von Tagungsbanden nicht allzu hoch zu hängen. Gleichwohl müssen je nach Prominenz des Themas unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Auf neuen Forschungsfeldern sind Experimente erlaubt. Die europäisch vergleichende Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte jedoch hat bereits ein gutes Stück Weg akademischer Professionalisierung zurückgelegt, wie die einschlägigen Sammelbände der letzten Jahre dokumentieren Emsley, Clive; Knafla, Louis A. (Hgg.) *Crime history and histories of crime. studies in the historiography of crime and criminal justice in modern history*, London. 1996; Johnson, Eric A.; Monkkonen, Eric H. (Hgg.), *The civilization of crime. Violence in town and country since the Middle Ages*, Urbana 1996; Rousseaux, Xavier; Lécuyer, Renée (Hgg.), *Le pénal dans tous ses états. Justice, états et sociétés en Europe (XIIe - XXe siècles)*, Brüssel 1997; Schilling, Heinz (Hg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*, Frankfurt am Main 1999; Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hgg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Tagungsband keineswegs zufriedenstellend.

Dies liegt wesentlich daran, dass es der Tagungskonzeption an Stringenz und Überzeugungskraft mangelt. Nicht unberechtigt ist zwar die einleitend formulierte Feststellung, dass jüngere Untersuchungen bei

der Zielsetzung, anhand einzelner regionaler Fallstudien das Profil der vormodernen Strafrechtspraxis zu rekonstruieren, mitunter zu fahrlässig von den je individuell wirkenden Faktoren abstrahieren. Sinnvoll ist auch die Forderung, sich diese Faktoren ins Bewusstsein zu rufen, um sie bei der vergleichenden Analyse adäquat zu berücksichtigen. Um dies umzusetzen, müsste man aber versuchen, die zentralen Faktoren zu benennen, die die Repräsentativität der je individuellen Erkenntnisse einschränken, und danach fragen, in welchem Maße sie Verallgemeinerungen relativieren oder verhindern. Keinen Erkenntnisgewinn verspricht hingegen ein Ansatz, der pauschal die Gesamtpalette gesellschaftlicher Dimensionen als "Rahmenbedingungen von Straffjustiz" in Anschlag bringt – in den Worten der Herausgeberinnen "Strukturen unterschiedlicher Art [...], die außerhalb des Untersuchungsbereiches existieren" (S. 9). Der anschließende Katalog der Bedingungen liest sich wie eine keineswegs spezifisch vormoderne "Totalerfassung der Gesellschaft": Aufgelistet werden jeweils eine Reihe politischer, rechtlicher und institutioneller, geographischer, ökonomischer und technischer, sozialer und soziologischer sowie schließlich kultureller Rahmenbedingungen. Innere Kohärenz erscheint nicht erstrebenswert: In der ökonomisch-technischen Rubrik finden sich "Lebensstandard der Bevölkerung", "Finanzbedarf des Territoriums", "Entwicklungsstand der Kommunikationsmittel" sowie "technische Möglichkeiten des Beweises" umstandslos vereint (S. 12). Kein Wunder, dass sich da unter die Rahmenbedingungen auch das Bedingte

selbst â das âStrafssystemâ â geschmuggelt hat! Unter diesen Umst nden   berrascht es auch nicht, dass â der Vollst ndigkeit zuliebe â selbst der Faktor âgeologische Strukturâ bedacht wurde (beides S. 11).

Ohne die Fokussierung auf zentrale Indikatoren der M glichkeiten und Grenzen interregionalen Vergleichs aber werden die Beitr ge dort stehengelassen, wo man sie abholen wollte â bei der Erkenntnis, dass die Welt komplex und ihre Objekte inkompatibel sind. So brachte der halbherzige Versuch, einen qualifizierten Bedingungsrahmen fr hneuzeitlicher Strafjustiz abzustecken, keine systematisch weiterf hrenden Beobachtungen hervor, sondern ein Kaleidoskop der Strafjustiz im fr hneuzeitlichen Europa. Immerhin, k nnnte man sagen. Von ad quater Dichte und Qualit t ist allerdings auch hier nur der zweite, umfassendere Teil zum Alten Reich, w hrend die  berblicksdarstellungen zu den (west)europ ischen L ndern den von der internationalen Forschung gesetzten Standards nur zum Teil gen gen k nnen.

Dies gilt nicht f r den ebenso knappen wie pr zisen  berblick zur englischen Hochgerichtsbarkeit von James A. Sharpe. Es gilt auch nicht f r den Beitrag von Johannes Dillinger zu den neuenglischen Kolonien, einer wichtigen Erg nzung der europ isch-vergleichenden Perspektive â erm glichte das Siedlungsexperiment doch ganz neue Konfigurationen der aus Europa importierten rechtlichen, religi sen und kulturellen Traditionen. Mit einem klar gefassten Konzept von âRahmenbedingungenâ lie en sich hier wertvolle Aufschl sse  ber die Anpassungs- und Verwandlungsf higkeit der  berkommenen Formen und Vorstellungen von Strafjustiz gewinnen. So bleiben interessante Einzelbeobachtungen: Das Fehlen strenger Sanktionen f r Diebstahl und die verschwindend geringe Quote der Gewaltdelinquenz stehen in deutlichem Gegensatz zum europ ischen Befund (S. 70, 76); die milde Urteilspraxis und ein hohes Ma  an Reintegration gerade auch sittlich Devianter wiederum stellt eine Parallele dar, die ihrerseits vor dem Hintergrund des gewohnten Bildes rigoroser Stigmatisierung von S ndern in dieser Heilsgemeinschaft   berrascht (S. 80f.).

Bei den Beitr gen zu D nemark (Jens Chr. V. Johansen) und Schweden (P r Frohnert) vermisst man dagegen eine Explizierung des von beiden herangezogenen Begriffs der âjudicial revolutionâ (S. 99, 103), der weder in seiner zeitlichen noch inhaltlichen Dimension pr zisiert wird. Im Gegenteil: In D nemark wird er mit einem Anstieg der Hinrichtungszahlen in Verbin-

dung gebracht, im schwedischen Fall f r deren Sinnen verantwortlich gemacht (S. 98, 125). Im  brigen sorgten hier nicht, wie behauptet, die St nde f r eine Milderung der Gesetze (S. 122); sie insistierten ganz im Gegenteil wiederholt auf einer m glichst umfassenden Anwendung der Todesstrafe (S.126, 129). G nzlich inad quat sind die Beitr ge zu Spanien (Iris Gareis) und Frankreich (Christine Petry). Wenn man sich in seinen Ausf hrungen auf die Justizpolitik der Gr ndermonarchen Ferdinand und Isabella beschr nkt, darf man nicht gro z gig behaupten, dass die Strafjustiz bis zum 18. Jahrhundert keine bedeutenden Ver nderungen mehr erfuhr, ohne dies entsprechend abzusichern. Wichtige Beitr ge zur spanischen Kriminalit tsgeschichte werden nicht rezipiert. Namentlich die Arbeiten von Mantec n, Tom s A: Meaning and social context of crime in preindustrial times: rural society in the North of Spain, 17th and 18th centuries, in: *Crime, History and Societies* 2 (1998), S. 49-75; Honour and Social Discipline in Early Modern Spain, in: Schilling (Hg.) (wie Anm.1), S.203-223. Formulierungen der Art, dass die Festigung der Verwaltungsbezirke (Corregimientos) die k nigliche Justiz  bis in die kleinsten Ver stelungen der Gesellschaftâ hinein verankert habe, belegen die dementsprechend holzschnittartige Vorstellung der Verfasserin von fr hneuzeitlicher Strafjustiz (S. 167). Auch der Beitrag von Christine Petry zu Frankreich bietet keine  berblicksdarstellung, sondern einen Kommentar zur Anpassung der Gerichtsverfassung der Trois- v ch s Metz, Toul und Verdun an die franz sischen Institutionen im 17. Jahrhundert. Die paradoxe Aussage, in Frankreich seien besonders âder durchgegliederte Instanzenzug und die Sondergerichtsbarkeiten bemerkenswertâ, vermag dabei aber kaum als schl ssiges Interpretament zu dienen (S. 180). So r tselt man denn auch bis zuletzt vergeblich, inwieweit die Zentralisierungsbem hungen erfolgreich waren.

Einen erheblich besseren  berblick erh lt man zum Alten Reich. Geistliche und weltliche Territorien und die Gerichtsbarkeit des Landadels werden zu gleichen Teilen ber cksichtigt. Wenn die st dtische Entwicklung nur durch die Reichsstadt Frankfurt dokumentiert wird (Joachim Eibach), so ist dies insofern gerechtfertigt, als dieses Feld bereits am besten erschlossen ist. Zufriedenstellend ist auch die zeitliche Streuung der Beitr ge. Dabei stehen neben eher enzyklop dischen Darstellungen zu einzelnen Territorien einige konzeptionell weiterf hrende Texte. So zeigt Peter Schuster, dass die Entsakralisierung von Hinrichtungen im Laufe des 16. Jahr-

hunderts nicht mit einer Säkularisierung, sondern im Gegenteil mit einer religiösen Aufladung und Legitimation weltlicher Strafjustiz in Zusammenhang stand: War das Bewusstsein der Relativität menschlicher Strafbemessung im spätmittelalter verantwortlich für den prekären Charakter von Hinrichtungen – was sich in direkten Eingriffen Gottes zeigte – so litten die Urteile frühneuzeitlicher Gerichte keine derartigen Anfechtungen mehr, da sie als von Gott eingesetzte Straforgane galten (S. 227f.). Die Folge war ein Anstieg der Todesurteile, ihre Anwendung auf Frauen, aber auch eine Abnahme von Urteilen mit Elementen des Gottesurteils (S. 216, 232). Problematisch bleibt die enge Anbindung an die Reformation; welche Wandlungsprozesse für die parallele Entwicklung im katholischen Bereich verantwortlich gemacht werden können, bleibt offen.

Mit der Bedeutung des römischen Rechts für die Behandlung des Totschlags im 16. Jahrhundert befasst sich Susanne Pohl. Trotz der Reduzierung der Schuld-minderungsgründe auf die Frage der Vorsatzlichkeit (Carolina Art. 137) konnte die Todesstrafe auch weiterhin durch Momente wie Affekt oder Alkoholeinfluss verhindert werden – und zwar auf der Grundlage alternativer Quellen des römischen Rechts (S. 239ff.). Fallbeispiele aus Württemberg belegen allerdings, dass die Beklagten sich dieser alternativen Rechtsstrategien – anders als in Frankreich – nicht bewusst waren, was ihnen häufig zum Nachteil gereichte (S. 249ff.). Überdies konnte der von der Reformation beförderte Tugenddiskurs zu einer restriktiven Auslegung des Vorsatzmoments führen, wenn die nach römisch-rechtlichem Verständnis schuld mindernden Umstände die Kriminalisierung des Lebenswandels des Täters zur Folge hatten (S. 251ff.). Bedauerlich ist, dass in Bezug auf die Konkurrenz dieser beiden Diskursebenen keine Entwicklungstendenz angedeutet wird.

Eine ähnliche Analyse der Rechtspraxis führt Heiner Lück für den Bereich des Sachsenrechts durch. Er wiederholt die in früheren Untersuchungen belegte Beharrungskraft einer bürokratischen Behandlung des Totschlags, die auf dem Gebiet Kursachsens bis in die 1570er Jahre andauerte. Da dies nicht auf ein Defizit der Gerichtsbarkeit zurückgeführt werden könne, sei hierfür nicht zuletzt das fiskalische Moment ausschlaggebend gewesen (S. 281f.). Daneben führt Lück die relativ späte Rezeption der fremden Rechte im Geltungsbereich des Gemeinen Sachsenrechts als Begründung an (S. 281). Diese Argumentation erscheint allerdings verkürzt: Es bleibt die Frage, warum gerade hier die Rezeption so spät und so

zögerlich erfolgte – und welche Rückschlüsse sich hieraus auf die spezifische Rechtstradition und Rechtskultur dieser Gebiete gewinnen lassen.

Ebenfalls in Kursachsen angesiedelt ist die Studie von Eileen H. Crosby zur Verhandlung von Ehrkonflikten vor Niedergerichten im 17. Jahrhundert, die zeigt, dass dieses viel behandelte Thema keineswegs ausge-reizt ist. Crosby argumentiert, dass die Gerichtsprozesse nicht Folge, sondern integraler Bestandteil von Ehrkonflikten waren, und erarbeitet vor diesem Hintergrund ein Raster verschiedener Konflikttypen, unter denen sich Versöhnungs- und Eskalationsstrategien deutlich unterscheiden lassen. Quantitative Argumente legen nahe, dass letztere eher in Fällen mit weiblichen Kontrahenten anzutreffen sind, wenn auch insgesamt Ehrenhandel unter Männern überwogen (S. 296ff.). In der Aushandlung sozialer Rollenzuschreibungen durch Ehrprozesse sieht Crosby schließlich auch ein dynamisches Potential – an early modern honor dynamic [...] that introduced a necessary uncertainty into the rigidities of life in hierarchical society (S. 304).

Während sich insgesamt der Eindruck verfestigt, dass die Territorialstaaten mit Erfolg die Anwendung hochgerichtlicher Mittel monopolisierten und intermediäre Gewalten in der frühen Neuzeit keinen Rechtsanspruch auf Leib und Leben von Straftätern mehr erheben konnten, gab es offenbar doch Ausnahmen. Drei einschlägige Beispiele sind in dem halben Jahrhundert vor dem Dreißigjährigen Krieg angesiedelt, lassen sich aber nicht auf einen Typ reduzieren: Die Inhaber der Herrschaft Hohenaschau im bayerischen Pfälz, der niedere Adel des Herzogtums Mecklenburg und der des Fürstbistums Münster trotzten gleichermaßen der Jurisdiktionshoheit ihrer Landesherren, wobei sie ihr Rechtsverhältnis mit demonstrativen Hinrichtungen unterstrichen. Dies jedenfalls ist die entsprechende Interpretation von Stefan Breit, Katrin Moeller und Gudrun Gersmann. Letztere beziehen sich konkret auf Hexenverfolgungen durch den Landadel. Die Belege erscheinen allerdings nicht so eindeutig: In Mecklenburg, wo die Konsolidierung der Gutsherrschaft in den Jahrzehnten vor dem Krieg im Mittelpunkt steht, zeigt der Vor- und Nachkriegsvergleich letztlich doch nur eine leichte Verlagerung der Verfolgungsintensität vom Adel hin zur Landesherrschaft (S. 340f.). Der Instrumentalisierungsthese widerspricht überdies die häufige Zurückhaltung adliger Gerichtsherren gegenüber Hexereivorwürfen ihrer Hintersassen, aber auch die Homogenität adliger und bürgerlicher Hexenangst (S. 345f.). Im Beitrag zu Münster wiederum wird zugunsten von Einzelbeispielen

len auf konkrete Indikatoren für eine Generalisierung des instrumentellen Charakters von Hexenprozessen verzichtet (S. 488).

Neben Münster werden mit Lüttich, Trier und Mainz drei weitere geistliche Fürstentümer in den Blick genommen. Gemeinsam war ihnen die Konkurrenz nicht nur zwischen landesherrlicher und adligstädtischer Justiz, sondern daneben auch zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit der Regierung selbst; bezeichnenderweise spiegelte dies nicht selten den Gegensatz zwischen Bischof und Domkapitel wieder. Besonders deutlich kam dies in Lüttich zum Ausdruck, wo ein mächtiges Kapitel die starke Stellung des Offizials bewahren half (Ulrich Seibert), eine vergleichbare Konstellation fand sich aber offenbar auch in Trier und Mainz (Dagmar Olschewski, S. 411ff.; Karl Hörter, S. 435f.).

Nach Ansicht der Herausgeberinnen wirkten die jeweiligen Ausformungen der Strafjustiz ihrerseits auf die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen zurück. Fair enough! Nur wird auch diese Hypothese ihres Anwendungsnutzens beraubt, wenn jenseits der bereits genannten Rahmenbedingungen bestimmte Entwicklungsprozesse a priori vorausgesetzt werden, auf die es zwar gewisse Rückwirkungen gab (S. 13), die in ihrer Substanz aber von den Befunden der Strafrechtsforschung offenbar nicht antastbar sind. Es handelt sich natürlich um altbekannte Schlachttrosse der Modernisierung – die Fundamentalprozesse der Territorialisierung, Bürokratisierung, Professionalisierung, Rationalisierung und Konfessionalisierung sowie um einen Verrechtlichungsprozess (S. 13f.). Ihrer Geltung kann man sich aber nur versichern, wenn man sie – wie jedes andere historiographische Konzept auch – dem Säurebad wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts preisgibt. Nicht dem Untersuchungsobjekt voraus-, sondern seiner heuristischen Kraft auszusetzen

sind sie, um geschärft, gegebenenfalls auch widerlegt werden zu können. Ganz unfreiwillig illustriert dies die Aufzählung selbst: es fehlt ein Kandidat – die Sozialdisziplinierung.

Die Lektüre der Beiträge aber unterstreicht: Bei allem Unterschied der Rechtsräume und -traditionen im Einzelnen wurden deren Grenzen von einer ganz fundamentalen Entwicklung überlagert – der Juridifizierung und Verstaatlichung der Rechtsprechung. Der gegenwärtige Kenntnisstand erlaubt es durchaus, von einer Verrechtlichung der Tatbestände und Sanktionen, einer Professionalisierung des Gerichtspersonals, einer Territorialisierung der Normumsetzung und etwas weniger dezidiert – auch der Normsetzung zu sprechen. Deutlich wird auch die zeitliche Dimension der Entwicklung: Dietmar Willoweit's Diktum vom Ende des mittelalterlichen Strafrechts im 17. Jahrhundert Willoweit, Dietmar, Programm eines Forschungsprojekts, in: ders. (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, Köln 1999, S. 1–12, hier S. 8. wird für den italienischen wie für den deutschen Kontext in Anschlag gebracht (Bellabarba, S. 147; Eibach, S. 361), es gilt aber auch für die Niederlande und für Schweden (Spierenburg, S. 204, 206; Frohnert, S. 116ff.). Seit dem frühen 17. Jahrhundert ist letztlich überall die Zweistufigkeit hochgerichtlicher Verfahren nach Art des dualen Inquisitionsprozesses (Hörter, S. 436) charakteristisch: Ermittlungen der Niedergerichte vor Ort und Entscheidungsfindung vor zentralen Regierungsinstanzen oder, im Fall einiger Reichsterritorien, vor auswärtigen Universitäten. Auch in England wurde die Schöffengerichtsfunktion faktisch von den aus Westminster delegierten Richtern dominiert (Sharpe, S. 43f.). Nach den Rahmenbedingungen für diese erstaunliche Parallelität zu fragen – dazu regt der Band allerdings an.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Lars Behrisch. Review of Rudolph, Harriet; Schnabel-Schüle, Helga, *Justiz = Justice = Justicia?: Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. June, 2003.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=17888>

Copyright © 2003 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.